

DER REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

7. September 2022

17.523 n Pa. Iv. (Stamm) Walliser. Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Juni 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision des Zivilgesetzbuchs im Bereich des Namensrechts Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die vorliegende Revision erweitert die im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Möglichkeiten der Namensführung während der Ehe um einen amtlichen Doppelnamen, welche keine Auswirkungen auf allfällige Kinder zeitigen soll.

Generell ist anzumerken, dass aus Sicht des Regierungsrats keine Gründe bestehen, weshalb die Freiheiten zur Bestimmung des eigenen Namens überhaupt eine Einschränkung erfahren sollen – Rechtsmissbrauch ausgenommen.

Dank der Registerharmonisierung – mit dem Schweizer Personenstandsregister als Referenz und der zugeordneten eindeutigen AHV-Nummer – bestehen in der Praxis keine Schwierigkeiten, die erfassten Personen (unter anderem alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie ausländische Personen, die ein Zivilstandsereignis in der Schweiz oder mit Bezug zur Schweiz hatten) auch nach einer Namensänderung zu identifizieren. Dies ist unter anderem auch bei einer Eheschliessung mit Änderung der Namensführung oder einer amtlichen Namensänderung bereits der Fall. Sowohl betriebsrechtlich als auch strafrechtlich wird durch entsprechende Mitteilungen der Missbrauch eingedämmt.

Mit dem neuen Namensrecht von 2013 sieht die Grundregel vor, dass jede Person ihren Familiennamen behält, wodurch die Familienzusammengehörigkeit nicht mehr erkennbar ist. Durch die Einschränkung auf die Wahl einzig eines Ledignamens der Ehegatten beziehungsweise der Eltern in Bezug auf die Namensbestimmung der gemeinsamen Kinder ergeben sich Konstellationen, wonach die Kinder einen anderen Familiennamen als ihre Eltern führen, wenn beispielsweise die Mutter den Familiennamen des Ex-Ehemannes weiterführt und die Kinder ihren Ledignamen erhalten.

Das Schweizer Namensrecht führt zudem aufgrund der nur ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern zustehenden Optionsmöglichkeiten zur Benachteiligung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern. So regelt Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG): *"Eine Person kann jedoch verlangen, dass ihr Name dem Heimatrecht untersteht."* Demgemäss stehen ausländischen Personen bei der Namensbestimmung zu den wenigen Möglichkeiten des Schweizer Rechts auch die Möglichkeiten ihres Heimatstaats zur Verfügung.

Von den im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage präsentierten Varianten zur teilweisen Rückgängigmachung der erfolgten Einschränkungen mit dem neuen Namensrecht ist die als "grosse Lösung" bezeichnete Variante zu präferieren. Diese sieht die Möglichkeit vor, dass beide Eheleute einen amtlichen Doppelnamen führen können, unabhängig davon, ob ein gemeinsamer Familienname gebildet wird. Die Variante ist weiter dahingehend zu öffnen, dass auch die freie Kombinierbarkeit der Namen möglich ist. Die Aussage zur verworfenen Möglichkeit der freien Kombinierbarkeit des Doppelnamens der Verlobten im Erläuternden Bericht (Seite 17), wonach "*[diese] zu unübersichtlichen Ergebnissen, die dem System des bisherigen namensrechtlichen Konzepts bei Eheschliessung widersprechen, [führt]*" ist angesichts der vom Gesetzgeber mit der Namensrechtsrevision geschaffenen Normlösung wie oben gezeigt nicht nachvollziehbar.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist aus den vorstehend erwähnten Ausführungen der Überzeugung, dass grundsätzlich eine gänzliche Öffnung des Schweizer Namensrechts angezeigt ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- eazw@bj.admin.ch